

■ Reinhard Jesenitschnig

# Der Schaden in der Sachversicherung

■ Das Handbuch für die Praxis

**Der Schaden in der Sachversicherung**  
**Das Handbuch für die Praxis**

Die Erhebungen zum Inhalt des Buches, die Zusammenstellung der verwendeten Unterlagen sowie die Auswahl themenbezogener und aktueller Judikatur erfolgte mit größter Sorgfalt. Dennoch können Fehlinformationen und Druckfehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Buches, ebenso nicht für Druckfehler. Daher haften Verlag und Autor keinesfalls für jede Art von Schäden, die sich aus dem Gebrauch des Buches und der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen ergeben. Die Benutzung durch Leser und Leserinnen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Inhalte von Internetseiten, deren Links vom Autor angegeben sind, haften ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten.

Für Kritik und Anregungen sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ist der Autor offen und dankbar. Bitte richten Sie diese an die E-Mail-Adresse des Autors: [buch-sachversicherung@gmx.net](mailto:buch-sachversicherung@gmx.net). Jede eingehende sachliche und namentlich gezeichnete E-Mail wird vom Autor beantwortet.

Das Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch Übersetzungsrechte sind vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verlages untersagt.

© by Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, Graz/Wien 2018

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Layout + Satz: Gerhard Gauster

Gesamtherstellung: Leykam Buchverlag

ISBN 978-3-7011-8065-3

[www.leykamverlag.at](http://www.leykamverlag.at)

Reinhard Jesenitschnig

# **Der Schaden in der Sachversicherung**

**Das Handbuch für die Praxis**

**Leykam**

Reinhard Jesenitschnig, Jahrgang 1951, arbeitete über fünfzehn Jahre als Schadensreferent und Leiter des Außendienstes für große österreichische Versicherungsgesellschaften. An der Wirtschaftsuniversität Wien schloss er die Ausbildung zum „akademischen Versicherungskaufmann“ ab. Seit 1988 ist er als Versicherungsmakler mit Schwerpunkt Schadenberatung tätig.

Sein Fachwissen bringt Jesenitschnig in die Ausbildung von Versicherungsmaklern ein und lehrt an der Donau-Universität Krems Schadenregulierung und Schadenmanagement. In Presse, Rundfunk und Fernsehen nimmt er seit vielen Jahren zu Versicherungsfragen Stellung. Als Schadenexperte berät er außerdem die Ombudsmann-Redaktion einer großen Bundesländerzeitung.

Reinhard Jesenitschnig ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und des Buches „Was Versicherungen verschweigen“ (Leykam Verlag 2012, 2. Auflage).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	11
<b>1 Einteilung der Versicherungszweige</b> .....	15
1.1 Gliederung nach dem versicherten Risiko .....	15
1.1.1 Personenversicherungen .....	16
1.1.2 Vermögensversicherungen .....	16
1.1.2.1 Aktivenversicherung .....	16
1.1.2.2 Passivenversicherung .....	17
1.2 Gliederung nach der Versicherungsleistung .....	18
1.2.1 Summenversicherung .....	18
1.2.2 Schadenversicherung .....	19
1.3 Wissen kompakt .....	20
<b>2 Der Begriff Schaden im Versicherungswesen</b> .....	21
2.1 Der Begriff Schaden im Privatversicherungsrecht .....	21
2.2 Der Begriff Schaden in der Sachversicherung .....	22
2.3 Wissen Kompakt .....	24
<b>3 Die Sachversicherung</b> .....	25
<b>4 Das Versicherungsvertragsgesetz</b> .....	26
4.1 Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung .....	26
4.1.1 Ersatzleistung der Versicherung .....	27
4.1.2 Überversicherung .....	27
4.1.3 Mitversicherung entgehenden Gewinnes .....	28
4.1.4 Bereicherungsverbot .....	29
4.1.5 Unterversicherung .....	29
4.1.6 Mehrfachversicherung .....	31
4.1.7 Doppelversicherung .....	32
4.1.8 Sachverständigenverfahren .....	34
4.1.9 Schadenermittlungskosten .....	35
4.2 Das Verhalten von Versicherungsnehmer und Versicherten .....	36
4.2.1 Die grobe Fahrlässigkeit .....	36
4.2.2 Schadenminderungspflicht .....	38
4.2.3 Obliegenheitsverletzungen und ihre Konsequenzen .....	40
4.2.4 Die Gefahrerhöhung .....	43
4.2.5 Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften .....	45
4.2.6 Dolus coloratus .....	46
4.3 Legalzession .....	48
4.3.1 Übergang des Anspruches auf die Versicherung .....	48
4.3.2 Einschränkungen des Überganges .....	48

4.4	Risikowegfall in der Sachversicherung .....	54
4.4.1	Veräußerung der versicherten Sache .....	54
4.4.2	Kündigung in der Sachversicherung .....	55
4.5	Die Versicherung für fremde Rechnung .....	56
4.6	Wissen kompakt .....	59
<b>5</b>	<b>Beweislast</b> .....	<b>60</b>
5.1	Beweiserleichterung – Anscheinsbeweis .....	61
5.2	Versicherungsfall .....	61
5.3	Ausschlüsse, Einschlüsse, Klarstellungen .....	63
5.4	Vorvertragliche Aufklärungspflicht .....	65
5.5	Obliegenheitsverletzung .....	66
5.6	Grobe Fahrlässigkeit .....	68
5.7	Gefahrerhöhung .....	68
5.8	Vorläufige Deckung und Prämiedeckung .....	69
5.9	Wissen kompakt .....	69
<b>6</b>	<b>Begrenzung der Versicherungsleistung</b> .....	<b>70</b>
6.1	Inhaltliche Begrenzung der Versicherungsleistung .....	70
6.1.1	Die versicherte Gefahr – primäre Risikobegrenzung .....	70
6.1.2	Ausschlüsse .....	71
6.1.2.1	Inhaltliche Begrenzung der versicherten Gefahr .....	72
6.1.2.2	Die Systematik der Ausschlüsse: .....	72
6.1.3	Sondergefahren .....	73
6.1.3.1	Terrorrisiko .....	73
6.1.3.2	Witterungsniederschläge .....	74
6.1.3.3	Naturkatastrophen .....	80
6.1.4	Versichertes Interesse .....	81
6.1.4.1	Eigenes und fremdes Interesse .....	82
6.1.5	Der Versicherungsort .....	84
6.1.5.1	Außenversicherung in der Betriebsversicherung .....	86
6.1.5.2	Versicherungsort in der Haushaltversicherung .....	92
6.1.6	Versicherte Sachen .....	93
6.1.6.1	Rechtliche Zuordnung von Sachen .....	93
6.1.6.2	Sachliche Zuordnung von Sachen .....	94
6.2	Begrenzung der Versicherungsleistung in der Höhe .....	95
6.2.1	Die Versicherungssumme .....	95
6.2.2	Höchsthaftungssumme .....	96
6.2.2.1	Höchsthaftungssumme für Gebäude .....	98
6.2.2.2	Die Höchsthaftungssumme für Wohnungen .....	100
6.2.3	Entschädigungsgrenzen .....	102
6.2.4	Der Versicherungswert .....	103
6.2.4.1	Versicherungswert in der Sachversicherung .....	104
6.2.4.2	Der Versicherungswert in der Sachinbegriffversicherung .....	106

6.2.4.3	Die Versicherung zum Neuwert .....	108
6.3	Wissen kompakt .....	111
<b>7</b>	<b>Der Versicherungsschaden .....</b>	<b>113</b>
7.1	Voraussetzung für ein versichertes Ereignis .....	114
7.1.1	Versicherte Gefahren .....	114
7.1.2	Versicherte Schäden .....	117
7.1.3	Versicherte Sachen .....	117
7.2	Wissen Kompakt .....	118
<b>8</b>	<b>Prüfung der Deckung im Versicherungsfall .....</b>	<b>119</b>
8.1	Formelle Deckungsprüfung .....	119
8.2	Materielle Deckungsprüfung .....	124
8.3	Deckungsprüfung am Beispiel „Rasenroboter“ .....	125
8.4	Deckungsprüfung am Beispiel Landwirtschaft .....	129
8.5	Wissen kompakt .....	129
<b>9</b>	<b>Besonderheiten im Versicherungsfall .....</b>	<b>131</b>
9.1	Brandhilfvereine .....	131
9.2	Zusammentreffen von versicherter und nichtversicherter Gefahr .....	132
9.3	Zusammentreffen einer versicherten Gefahr und eines Ausschlusses .....	133
<b>10</b>	<b>Ersatzpflicht der Versicherung .....</b>	<b>136</b>
10.1	Fälligkeit der Versicherungsleistung .....	136
10.2	Ersatzleistung bei Wiederaufbau mit Eigenleistungen .....	142
10.3	Die Verjährung der Versicherungsleistung .....	144
<b>11</b>	<b>Feuerversicherung .....</b>	<b>149</b>
11.1	Versicherte Gefahren .....	150
11.1.1	Brand .....	151
11.1.2	Blitzschlag .....	156
11.1.3	Explosion .....	157
11.1.4	Flugzeugabsturz .....	158
11.2	Versicherte Schäden .....	158
11.2.1	Unmittelbare Einwirkung .....	158
11.2.2	Unvermeidliche Folge .....	159
11.3	Ausschlüsse und Klarstellungen .....	161
11.4	Versicherte Sachen .....	162
11.5	Versicherte Kosten .....	165
11.5.1	Feuerlöschkosten .....	165
11.5.2	Bewegungs- und Schutzkosten .....	166
11.5.3	Abbruch- und Aufräumkosten .....	166

11.5.4	Entsorgungskosten .....	166
11.5.5	Mietausfall aufgrund eines Brandes .....	167
11.5.6	Ersatzwohnung während der Reparatur oder des Wiederaufbaues .....	167
11.5.7	Planungskosten .....	169
11.5.8	Mehrkosten aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften .....	170
11.6	Örtliche Geltung der Versicherung .....	171
11.7	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	172
11.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung .....	173
11.8.1	Entschädigungsleistung bei einer Zeitwertversicherung .....	176
11.8.2	Entschädigungsleistung bei einer Verkehrswertversicherung .....	176
11.8.3	Realgläubiger in der Feuerversicherung .....	177
11.8.4	Der Schutz des Hypothekargläubigers im VersVG .....	177
11.8.5	Die Wiederherstellungsklausel .....	177
11.8.6	Vinkulierung .....	178
11.8.7	Sachverständigenverfahren .....	179
11.8.8	Regress .....	179
11.8.9	Versicherungssumme nach dem Schadenfall .....	179
11.9	Zinspflicht der Versicherung .....	180
11.10	Schadeneintritt nach Veräußerung .....	182
11.11	Leistungsfreiheit der Versicherung .....	183
11.11.1	Grobe Fahrlässigkeit .....	183
11.11.2	Gefahrerhöhung .....	186
11.11.3	Obliegenheitsverletzung .....	187
11.11.4	Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften .....	189
11.11.5	Arglistige Täuschung der Versicherung .....	190
<b>12</b>	<b>Sturmversicherung .....</b>	<b>192</b>
12.1	Versicherte Gefahren .....	192
12.1.1	Sturm .....	193
12.1.2	Hagel .....	193
12.1.3	Schneedruck .....	196
12.1.4	Felssturz/Steinschlag .....	197
12.1.5	Erdrutsch .....	197
12.2	Versicherte Schäden .....	197
12.2.1	Unmittelbarer Einwirkung .....	197
12.2.2	Unvermeidliche Folge .....	198
12.3	Ausschlüsse und Klarstellungen .....	199
12.4	Versicherte Sachen .....	199
12.5	Versicherte Kosten .....	201
12.6	Örtlicher Geltungsbereich .....	201
12.7	Obliegenheiten .....	201

12.7.1	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall .....	201
12.7.2	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	203
12.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung .....	203
12.9	Leistungsfreiheit der Versicherung .....	203
12.9.1	Grobe Fahrlässigkeit .....	203
12.9.2	Gefahrerhöhung .....	203
12.9.3	Obliegenheitsverletzung .....	204
<b>13</b>	<b>Leitungswasserversicherung .....</b>	<b>206</b>
13.1	Versicherte Gefahren und Schäden .....	207
13.1.1	Begriffsdefinitionen zur Leitungswasserversicherung .....	208
13.1.1.1	Rohre .....	208
13.1.1.2	Armaturen .....	208
13.1.1.3	Angeschlossene Einrichtungen .....	208
13.1.1.4	Leitungswasser .....	209
13.2	Ausschlüsse .....	212
13.3	Versicherte Sachen .....	217
13.4	Versicherte Kosten .....	217
13.5	Örtliche Geltung der Versicherung .....	218
13.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall .....	218
13.7	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	221
13.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung .....	223
13.9	Bruchteilversicherung .....	223
<b>14</b>	<b>Einbruchdiebstahlversicherung .....</b>	<b>225</b>
14.1	Versicherte Gefahren und Schäden .....	228
14.2	Ausschlüsse und Klarstellungen .....	231
14.3	Versicherte Sachen .....	233
14.4	Versicherte Kosten .....	235
14.5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall .....	236
14.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall .....	237
14.7	Bruchteilversicherung .....	239
14.8	Vandalismusschäden .....	239
<b>15</b>	<b>Haushaltversicherung .....</b>	<b>241</b>
15.1	Versicherte Sachen .....	241
15.2	Versicherte Kosten .....	243
15.3	Versicherte Gefahren .....	244
15.3.1	Feuer .....	244
15.3.2	Leitungswasser .....	245
15.3.3	Einbruchdiebstahl .....	245

<b>15.3.4</b>	Glasbruch .....	246
<b>15.3.5</b>	Zusätzlich versicherte Gefahren und Sachen .....	248
<b>15.4</b>	Versicherte Schäden .....	250
<b>15.5</b>	Örtliche Geltung der Versicherung .....	251
<b>15.5.1</b>	Außenversicherung .....	253
<b>15.5.2</b>	Wohnungswechsel .....	255
<b>15.6</b>	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall .....	256
<b>15.7</b>	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall .....	257
<b>15.8</b>	Versicherungswert .....	257
<b>15.8.1</b>	Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte .....	260
<b>15.9</b>	Entschädigung .....	262
<b>15.9.1</b>	Zahlung der Entschädigung .....	264
<b>15.10</b>	Unterversicherung .....	265
<b>15.11</b>	Leistungsfreiheit der Versicherung .....	266
<b>15.11.1</b>	Grobe Fahrlässigkeit .....	266
<b>15.11.2</b>	Gefahrerhöhung .....	269
<b>15.11.3</b>	Obliegenheitsverletzungen .....	269
<b>15.11.4</b>	Arglistige Täuschung .....	270
<b>16</b>	<b>Der Sachverständige</b> .....	272
<b>16.1</b>	Der gerichtlich zertifizierte Sachverständige .....	272
<b>16.2</b>	Der EU-zertifizierte Sachverständige .....	273
<b>16.3</b>	Versicherungen und Sachverständige .....	274
<b>17</b>	<b>Das Recht auf Gutachten der Versicherung</b> .....	279
<b>17.1</b>	Treu und Glauben .....	279
<b>17.2</b>	Das Gutachten: eine gemeinschaftliche Urkunde .....	281
<b>17.3</b>	Das Recht auf Herausgabe von Gutachten .....	283
<b>18</b>	<b>Die mögliche Zukunft des Schadens</b> .....	285
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	287
	<b>Verwendete Versicherungsbedingungen</b> .....	292
	<b>Literaturliste</b> .....	293

# Einleitung

Das Versicherungsvertragsrecht wäre totes Recht, wenn es den Versicherungsfall nur in den Versicherungsbedingungen, nicht aber auch in der Realität gäbe. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass die Leistung der Versicherungen im Bereich der Schadenversicherungen primär darin besteht, für den Fall der Falle liquide Mittel bereit zu halten. Der Versicherungskunde erkennt den wahren Wert seines Versicherungsvertrages aber erst, wenn in seiner Sphäre ein Schaden eingetreten und seine wirtschaftliche Existenz beeinträchtigt oder gar erheblich oder vollständig gefährdet ist. Die von Versicherungen bereithaltenen Mittel sollten dann zur Beseitigung oder Linderung der Gefährdung zur Verfügung stehen. Allerdings können nach Eintritt eines Versicherungsfalles Unwägbarkeiten auftreten, die bei Vertragsabschluss nicht beachtet wurden oder nicht vorhersehbar waren. Vor ihnen ist kein Versicherungsnehmer gefeit. Das Buch „Was Versicherungen verschweigen“ geht auf einige Verhaltensregeln für Versicherungsnehmer und Versicherte ein, die das Versicherungsrecht und die Versicherungsbedingungen vorschreiben. Vom Einhalten dieser Verhaltensregeln hängt in hohem Maße ab, ob Versicherungsgesellschaften ihr ursprüngliches Leistungsversprechen erfüllen oder zurückziehen. Diese Regeln sind den Fachleuten besser als „Obliegenheiten“ bekannt. Aber auch wenn ein Schaden bereits eingetreten ist, kommt es auf das richtige Verhalten der Versicherten an, um sich die Leistung der Versicherungsgesellschaft zu sichern. Dazu gehören die Beachtung von gesetzlichen und vertraglichen Fristen und die nahezu unbeschränkte Auskunftspflicht. Die versicherungsrechtliche Materie ist sehr umfangreich und für Laien schwer durchschaubar. Deshalb ist es für den „durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer“ sinnvoll, bei der Regulierung von Versicherungsschäden einen Fachmann hinzuzuziehen. In der Regel wird dies der Vermittler des jeweiligen Versicherungsvertrages sein, der natürlich dessen Inhalt und – im Idealfall – auch die dazugehörigen vertraglichen Bedingungen und gesetzlichen Grundlagen kennt. Zu den Vermittlern gehören angestellte Außendienstmitarbeiter, gewerbliche Agenten und Versicherungsmakler. Darüber hinaus kann sich ein Versicherungsnehmer auch an einen kompetenten Rechtsanwalt wenden, der bereit ist, sich mit der nicht alltäglichen Materie des Versicherungsrechts auseinanderzusetzen.

Versicherungsvermittler haben gegenüber Rechtsanwälten allerdings einen unschätzbareren Vorteil: Rechtsanwälte können erst im Falle eines Schadens eingreifen und ihn auf der Grundlage der vorhandenen Vertragsunterlagen bearbeiten. Dagegen haben Versicherungsvermittler schon viel früher Möglichkeiten, die Schadenbearbeitung zu beeinflussen. Der Grundstein dazu wird bereits bei

Vertragsabschluss gelegt: vor einer optimalen Schadenbearbeitung steht ein ausgereiftes Deckungskonzept, und dieses wiederum basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse. Darin liegt aber gleichzeitig ein enormes Risiko, weil eine unzureichende Vertragsgestaltung hohes Haftungspotential in sich birgt.

Daher muss ein Versicherungsantrag optimal vorbereitet und zu diesem Zweck viele Fragen im Vorfeld geklärt werden. Der Antrag mündet schließlich in einen Versicherungsvertrag, der durch die Versicherungspolizze dokumentiert ist. Diese Polizze entspricht idealerweise passgenau den Risiken des Kunden. Wie so oft im Leben gilt auch hier: das Unmögliche anstreben, um das Bestmögliche zu erreichen.

Dieses Bestmögliche ist ein Versicherungsvertrag, der umfassenden Schutz zu günstigem Preis bietet. Das letzte Wort hat allerdings der Kunde: Nach einer möglichst objektiven Beratung entscheidet er, wie umfangreich der Versicherungsschutz sein soll und – davon abhängig – was er kosten darf.

Zwischen der Erwartung der Versicherungskunden an die abgeschlossenen Versicherungsverträge und deren tatsächliches Leistungsvermögen klaffen manchmal tiefe Gräben. Der Wiener Konfliktforscher Gerhard Schwarz hat schon in den 1970er Jahren darauf hingewiesen, dass Kunden Versicherungsverträge abschließen in der Erwartung, dadurch vor Schäden geschützt zu sein. Wie wir aber als rational denkende Menschen wissen, verhindert ein Versicherungsvertrag natürlich keine Schäden. Er hilft bestenfalls, finanzielle Folgen von Schäden abzuwenden oder zu mindern.

Das ist im Regelfall schon eine beachtliche Leistung – die allerdings manchmal hart erkämpft werden muss. Im Falle eines versicherten Schadens sollten sich die Fachberater der Kunden im Dschungel des Kleingedruckten auskennen. Um zur richtigen Beurteilung zu gelangen, haben sie noch mehr zu beherrschen. Sie müssen die Systematik der Versicherungssparten durchschauen, den Inhalt von Versicherungspolizzzen richtig lesen und die Bedingungen und Klauseln verstehen und auslegen können. Die notwendigen Schritte der Deckungsprüfung und die Besonderheiten einzelne Sparten sollten kein Geheimnis sein, sondern mit geschultem Blick erfasst werden. Und letztlich ist es ihre Aufgabe, betroffene Kunden mit sicherer Hand durch die Schadenregulierung zu führen, um am Ende ein gutes Ergebnis zu erzielen. Dazu gehören der professionelle und effiziente Kontakt mit den Schadenabteilungen von Versicherungsgesellschaften und die Beachtung von Regeln und Fristen. Insgesamt stellt die Schadenregulierung, wenn sie auf Augenhöhe mit den Schadenreferenten der Versicherungsgesellschaften erfolgen soll, hohe Ansprüche an die Berater von Versicherungskunden. Noch nicht absehbar ist die Herausforderung, die sich durch die Digitalisierung von weiten Bereichen der Schadensabwicklung in Versicherungen ergeben. Insbesondere die Bearbeitung von Massenschäden wird entmenschlicht und einer Vielzahl

aufeinander abgestimmter Algorithmen überlassen. Diese, aus Sicht von Versicherungen klug eingesetzt, werden in Zukunft ohne menschliches Zutun Schadensmeldungen analysieren, die Deckung prüfen, die vorhandenen Daten auf Merkmale möglicher Betrugsabsicht durchforsten und vergleichen und letztlich im positiven Fall die Abrechnung vornehmen. Verbale Kommunikation mit Sachbearbeitern ist heute schon vielfach unerwünscht und daher schwierig, mit der Digitalisierung wird sie der Vergangenheit angehören.

Das vorliegende Buch behandelt die vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen, welche im Versicherungsfall für die Leistung der Versicherung von Bedeutung sind, weist auf Deckungserfordernisse hin, die bei Vertragsabschluss zu bedenken sind und zeigt unter Beachtung vorhandener Judikatur Leistungsfälle mit Konfliktpotential und deren Lösung auf. Die im täglichen Arbeitsablauf am häufigsten vorkommenden Sachsparten werden in einem eigenen Kapitel ausführlich behandelt. Wo vorhanden, wird österreichische oberstgerichtliche Judikatur zitiert. Wenn die Bedingungslage in Deutschland gleich oder ganz ähnlich ist, wird teilweise auf die Judikatur in unserem Nachbarland Bezug genommen, wie es auch die Richter des OGH immer wieder handhaben.

Das Buch dient der Aus- und Weiterbildung, richtet sich an interessierte Vermittler, die für ihre Kunden das Konfliktpotenzial für zukünftige Schadenfälle eingrenzen und sie bei Eintritt eines Schadens kompetent begleiten wollen. Es richtet sich aber auch an Mitarbeiter von Versicherungen im Sachschadensbereich, die sich abseits des täglichen Arbeitsdruckes intensiver mit der Materie Sachversicherung befassen wollen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – zu weit ist dieses Feld der Assekuranz. Aber es verfolgt das Anliegen, Bewusstsein für wesentliche Zusammenhänge zu schaffen, notwendige und sinnvolle Maßnahmen zu erkennen und das Gespür für die richtigen Überlegungen und Schritte im Falle eines Versicherungsschadens zu schärfen.

# 1 Einteilung der Versicherungszweige

Um zu erfassen, ob und welche Schäden in einzelnen Versicherungssparten auftreten können, ist eine systematische Einteilung der Versicherungszweige sinnvoll. Sie kann nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterscheidet nach Produktgruppen, während das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) die Privatversicherungen in *Schadenversicherungen* und *Personenversicherungen* unterteilt:

## VersVG § 1

(1) Bei der **Schadenversicherung** ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der **Personenversicherung** ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

Diese Legaldefinition zieht eine Grenze zwischen der Schadenversicherung und den Personenversicherungen. Sie ist allerdings nicht haltbar, weil sich Merkmale der Schadenversicherung in Bereichen der Personenversicherungen wiederfinden. Um die Versicherungszweige und -sparten systematisch einzuteilen, muss vorerst festgelegt werden, welcher Zweck verfolgt wird.

## 1.1 Gliederung nach dem versicherten Risiko

Im Mittelpunkt jedes Versicherungsvertrages steht das versicherte *Risiko*<sup>1</sup>. Unter Risiko sind in diesem Fall die versicherte Person in der Personenversicherung, die versicherte Sache in der Sachversicherung und die versicherte rechtliche Qualifikation der versicherten Person in der Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung zu verstehen. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Versicherungssparten eingeteilt in

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Risiko“ wird in Österreich als Versicherungsterminus zweideutig gebraucht. Einerseits wird er synonym zu „Gefahr“ verwendet und andererseits bezeichnet er das versicherte Objekt und Subjekt, auf welche Gefahren einwirken können. Als „versichertes Risiko“ kann daher beispielsweise sowohl die Sparte Feuer als auch das versicherte Eigenheim bezeichnet werden. Dies deckt sich mit der Verwendung des Begriffs „Risiko“ in Hans Bühlmanns Hauptwerk „Mathematical Methods in Risk Theory“.

### Personenversicherungen

- Lebensversicherungen
- Krankenversicherungen
- Unfallversicherungen

### Vermögensversicherungen – Sachversicherungen (Aktivenversicherung)

- Elementarereignisse
- Sonstige Gefahren
- Transportversicherungen
- Kraftfahrzeug-Kaskoversicherungen

### Vermögensversicherungen im engeren Sinn (Passivenversicherung)

- Haftpflichtversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen

#### 1.1.1 Personenversicherungen

Eine Personenversicherung liegt vor, wenn die versicherten Gefahren überwiegend in der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von natürlichen Personen liegen. *Personenversicherung* ist somit eine Sammelbezeichnung für alle Versicherungssparten, bei denen eine Person hinsichtlich

- Heilungskosten,
- vorübergehendem oder dauerndem Erwerbsausfall,
- dauernder körperlicher Beeinträchtigung,
- Tod oder Alter

versichert werden kann. Der Versicherungsnehmer trifft mit dieser Versicherung daher bewusst Vorsorge für sich und gegebenenfalls für ihm nahestehende Personen.

#### 1.1.2 Vermögensversicherungen

Dazu zählen alle Versicherungssparten, die entweder einzelne Vermögensteile oder das Gesamtvermögen eines Versicherungsnehmers schützen. Sie werden daher in Aktiven- und Passivenversicherung eingeteilt.

##### 1.1.2.1 Aktivenversicherung

Sie schützt das rechtliche Interesse des Versicherungsnehmers an bestimmten Vermögensteilen (= Aktiva), z. B. an Gebäuden, Inhalten, Fahrzeugen, Forderungen, Pfandrechten und Gewinnanwartschaften.

Zur Aktivenversicherung gehören sämtliche Sachversicherungen, aber auch die Kreditversicherung als Absicherung von Forderungen. In die Sachversicherungen fallen Einzelarten, wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und

sämtliche Sparten für spezifische Sachen, wie Maschinen-, EDV- und Kaskoversicherungen. Diesen Sparten ist gemeinsam, dass konkret bestimmbar Sachen oder Gruppen von Sachen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

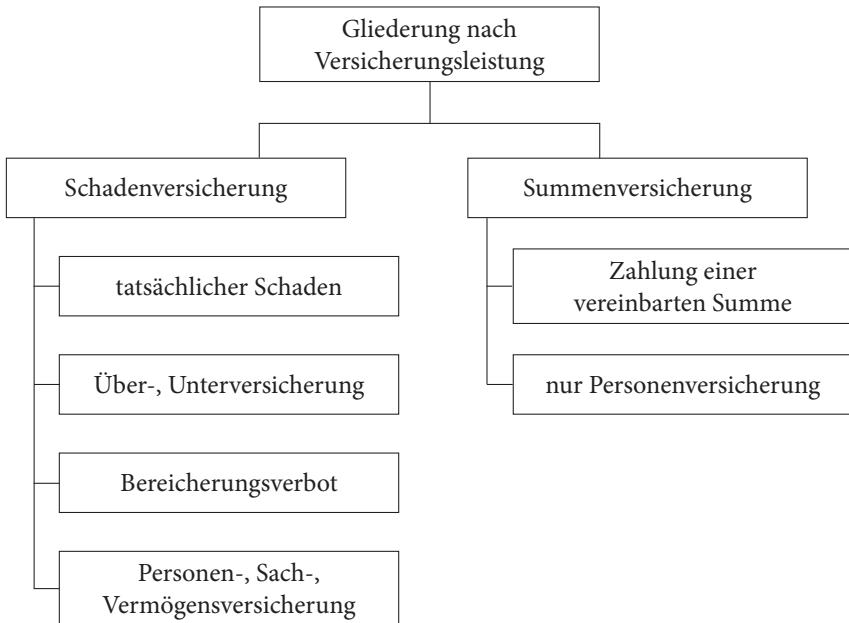
Der Versicherungsfall in der Aktivenversicherung ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von definierten Sachen und Forderungen durch vereinbarte Gefahren. Die versicherten Sachen und Forderungen sind in der Versicherungspolizze definiert, die Einzelgefahren wie Feuer werden ebenfalls in der Polizze angeführt und sind in den Versicherungsbedingungen inhaltlich beschrieben. Handelt es sich um die Versicherung von Sachgruppen, wie Maschinen oder EDV, sind die versicherten Gefahren in den Bedingungen aufgelistet und definiert.

Sparten der Aktivenversicherung können einzelne Leistungspositionen enthalten, die in die Passivenversicherung fallen. Dabei handelt es sich um Vermögensschäden in Form von Kosten, die durch einen Sachschaden entstehen, beispielsweise die Nebenkosten, wie Abbruch-, Aufräum- oder Deponiekosten.

## 1.1.2.2 Passivenversicherung

Die Passivenversicherung schützt das Gesamtvermögen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person gegen neu entstehende Verbindlichkeiten oder gegen die Erhöhung von vorhandenen Verbindlichkeiten (= Passiva). Zu diesem Bereich zählen vor allem die Haftpflichtversicherungen und die Rechtsschutzversicherungen, aber auch alle anderen Sparten oder Einzelpositionen innerhalb von Sparten, in denen dem Versicherungsnehmer Kosten entstehen, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt oder er vereinbarte Leistungen in Anspruch nimmt. Als Beispiel sei die Krankenhauskostenversicherung genannt. Die für den Krankenaufenthalt anfallenden Kosten würden das Gesamtvermögen eines Menschen verringern, wenn sie nicht von einer Versicherung übernommen werden. Dazu gehören auch die schon angeführten Nebenkosten bei Sachschäden, z. B. für die Beseitigung von Schutt und Brandabfällen nach einem Feuerschaden. Diese Kosten dienen nicht der Wiederherstellung von beschädigten Sachen, sondern sind Kosten für Maßnahmen, die der Wiederherstellung vorangehen und diese erst ermöglichen. Sie erhöhen die Verbindlichkeiten, beeinträchtigen damit das Gesamtvermögen des Versicherungsnehmers und stellen jenen Schaden dar, der in der Passivenversicherung die Versicherung zur Leistung verpflichtet.

### 1.2 Gliederung nach der Versicherungsleistung



Jene Versicherungssparten, in denen „Schäden“ auftreten können, werden als Schadenversicherung bezeichnet. Alle anderen Versicherungssparten, in denen das Merkmal des „Schadens“ fehlt, sind der Summenversicherung zuzuordnen. Beide Bereiche weisen für sie typische Merkmale auf, wodurch die eindeutige Zuordnung möglich ist.

Diese Systematik ist wichtig, weil das Versicherungsvertragsgesetz für die Schadenversicherung in einem eigenen Abschnitt spezifische und nur für die zutreffenden Sparten gültige Bestimmungen enthält. Diese gelten selbstverständlich auch für alle Bereiche der Sachversicherung, die ein wichtiger Teil der Schadenversicherung ist.

#### 1.2.1 Summenversicherung

Die Bezeichnung ergibt sich, weil in diesen Sparten Summen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung vereinbart werden, die frei und von keiner Wertbestimmung abhängig festgesetzt werden. Zur Summenversicherung zählen ausschließlich Sparten der Personenversicherung. Welche Summen die Versicherung im Versicherungsfall leistet, wird zwischen den Vertragspartnern (Versicherungs-

nehmer und Versicherung) vereinbart, ihre Höhe richtet sich nach den Annahmehrichtlinien der Versicherung und nach der Höhe der Prämie, die der Versicherungsnehmer bereit ist zu zahlen. Es herrscht das Äquivalenzprinzip, d. h., die Prämienhöhe ist wertentsprechend der Höhe der versicherten Summe. Weil es keinen bewertbaren Schaden gibt, gilt für die Summenversicherungen das Bereicherungsverbot nicht. Es kann daher die gleiche Versicherungssparte bei mehreren Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Da es keinen Versicherungswert gibt, besteht auch nicht die Möglichkeit einer Unter- oder Überversicherung. Tritt der Versicherungsfall ein, leistet die Versicherung die vereinbarte Summe.

### **Beispiele für die Summenversicherung:**

*Unfallversicherung: Invaliditätssumme, Todesfallsumme, Tagegeld, Spitaltagegeld, Invaliditäts-Rente.*

*Krankenversicherung: Krankenhaus-Tagegeld, Kur-Tagegeld.*

*Lebensversicherung: Er- und Ablebenssumme, Rente.*

### **1.2.2 Schadenversicherung**

Zur Schadenversicherung zählen alle Sparten, die entweder einen konkreten Schaden oder bestimmte Kosten abdecken. Der Schaden oder die Kosten müssen klar definiert, festgestellt, abgegrenzt und höhenmäßig beziffert werden können. Da in der Sachversicherung immer ein Versicherungswert (= Wert der versicherten Sache) vorhanden ist, kann es zu Über- oder Unterversicherung kommen. Dies ist der Fall, wenn die gewählte Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert entspricht.

Im Rahmen der Schadenversicherung herrscht das Prinzip des Bereicherungsverbotes: Der Versicherungsnehmer oder Versicherte darf aus einem Versicherungsvertrag nicht mehr Leistung erhalten, als der tatsächlich entstandene Schaden umfasst. In manchen Bereichen kann dieses Bereicherungsverbot aus sachlichen Gründen durchbrochen werden.

Die Schadenversicherung erstreckt sich auf alle Versicherungssparten, sowohl im Bereich der Personenversicherungen als auch der Vermögensversicherungen.

### **Beispiele für die Schadenversicherung:**

a) Im Bereich der Personenversicherungen:

- *Krankenversicherung: Kranhauskostenversicherung, Arzt- und Medikamentenversicherung.*
- *Unfallversicherung: Heil- und Bergekosten, kosmetische Operationen. Die Leistungsposition „Todesfallsumme“ im Rahmen einer Kinderunfallversicherung ist tatsächlich eine Schadenversicherung, obwohl die äußersten Merkmale einer Summenversicherung vorliegen. Dies ergibt sich aus den Versicherungs-*

*bedingungen, wonach bei dieser Leistungsposition die angemessenen, tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für das Begräbnis des Kindes ersetzt werden (die in der Polizze aufscheinende Summe ist die Obergrenze der Versicherungsleistung).*

- *Lebensversicherung: Im Rahmen der „Grabpflegeversicherung“ übernimmt die Versicherung für einen vereinbarten Zeitraum die laufenden Kosten der Grabpflege.*

b) *Im Bereich der Vermögensversicherungen:*

- *Passivenversicherung: alle Arten der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung.*
- *Aktivenversicherung: sämtliche Sachsparten, wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl, Transport, sämtliche technischen Versicherungen sowie Forderungsversicherungen wie Kreditversicherung.*

### 1.3 Wissen kompakt

Aus Sicht der Versicherungsleistung werden die Versicherungssparten in **Summenversicherungen** und **Schadenversicherungen** eingeteilt.

Summenversicherungen sind ausschließlich Personenversicherungen.

Schadenversicherungen sind alle Sach- und sonstigen Vermögensparten sowie einzelne Leistungspositionen von Personenversicherungen.

Charakteristika der Schadenversicherung:

- Schäden an oder Verlust von Sachen
- Entstehen von Kosten
- Über- und Unterversicherung ist möglich
- Es gilt das Bereicherungsverbot (Der Versicherungsnehmer hat höchstens auf den erlittenen Schaden oder die entstandenen Kosten Anspruch)

## 2 Der Begriff Schaden im Versicherungswesen

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) definiert den Begriff *Schaden* im Abschnitt Schadenersatz, § 1293:

*„Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.“*

Der Gesetzgeber geht hierbei von einem Schaden aus, der entweder von einem Dritten verursacht wurde oder aber durch Zufall eingetreten ist. Er unterscheidet zwischen *Personenschaden*, *Vermögensschaden* und *Schaden an Rechten*.

Unter *Vermögensschaden* versteht das bürgerliche Recht den positiven Schaden an vorhandenem Vermögen, das sowohl aus Sachen als auch aus vorhandenen Rechten bestehen kann. In Ergänzung dazu wird der Schaden an zukünftigem Vermögen, nämlich dem zu erwartenden Gewinn, genannt. Die Unterscheidung ist im Hinblick auf die Ersatzpflicht durch einen potentiellen Schädiger wichtig, weil der positive Schaden bei jeglichem Verschuldensgrad, der entgangene Gewinn aber nur bei grobem Verschulden oder bei Vorsatz zuersetzen ist.

### 2.1 Der Begriff Schaden im Privatversicherungsrecht

In den Versicherungsbedingungen der Privatversicherungen wird der Begriff Schaden unterschiedlich definiert. Die privaten Versicherungsgesellschaften beziehen neben den von Dritten verursachten und den zufällig eingetretenen Schäden auch jene ein, die der Versicherungsnehmer selbst verursacht. Sie schränken allerdings den Schadensbegriff gegenüber jenem des bürgerlichen Rechts erheblich ein. In den diversen Versicherungsbedingungen finden sich je nach Versicherungssparte die nachfolgenden Begriffe:

#### **Personenschaden**

Er umfasst die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung einer physischen Person.

#### **Sachschaden**

Er umfasst die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen. Eine Beschädigung liegt vor, wenn auf die Substanz einer bestehenden Sache körperlich so eingewirkt wird, dass die zunächst vorhandene Unversehrtheit beeinträchtigt und die Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt oder zur Gänze aufgehoben wird.

### Vermögensschaden

Das Privat-Versicherungsrecht versteht darunter Schäden, die das Gesamtvermögen einer Person vermindern, z. B. durch den Entgang von Verdienst oder durch das Entstehen von (zusätzlichen oder erhöhten) Kosten.

Solche Vermögensschäden können als Folge eines Sach- oder Personenschadens entstehen, das Versicherungsrecht nennt diese Schäden *abgeleitete Vermögensschäden*.

Liegt ein Vermögensschaden vor, ohne dass ein Sach- oder Personenschaden eingetreten ist, handelt es sich versicherungsrechtlich um reine *Vermögensschäden*.

#### **Beispiel:**

##### *Abgeleiteter Vermögensschaden:*

*Jemand erleidet bei einem Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen. Dadurch kann er seiner beruflichen Tätigkeit in den nächsten Wochen nicht nachkommen und muss dadurch Einbußen an seinem Verdienst hinnehmen. Dieser Ausfall seines Verdienstes ist eine Folge der erlittenen Verletzungen und damit ein aus dem Personenschaden abgeleiteter Vermögensschaden.*

##### *Reiner Vermögensschaden:*

*Jemand kommt auf der Fahrt zum Flughafen in einen Stau, der sich infolge einer Baustelle gebildet hat, und versäumt dadurch das Flugzeug. Die durch Umbuchung entstehenden Mehrkosten sind für diese Person (mangels eines eigenen Sach- oder Personenschadens) ein reiner Vermögensschaden.*

## 2.2 Der Begriff Schaden in der Sachversicherung

Wesentliches Merkmal der Schadenversicherung ist die Bestimmbarkeit, Abgrenzung und Berechenbarkeit eines Schadens.

In den Sparten der *Sachversicherung* besteht der (primäre) Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder Unbrauchbarkeit einer versicherten Sache. Grundlage für die Bestimmung und Berechnung eines Schadens ist der im Versicherungsvertrag festgesetzte Versicherungswert der Sache. Je nach dem im Versicherungsvertrag ausgewählten Wertansatz bildet entweder der *Zeitwert* oder der *Neuwert* die Obergrenze der Leistung durch die Versicherung.

Darüber hinaus können in den Sachversicherungen Vermögensschäden versichert werden, die durch den entstandenen Sachschaden bedingt sind. Solche Vermögensschäden sind beispielsweise Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten, der Mietentgang oder der Kostenaufwand für eine Ersatzwohnung nach einem versicherten Sachschaden. Da weder ein Versicherungswert noch die Höhe der Kosten von vornherein bestimmbar sind, behilft man sich in diesem Bereich mit einer willkürlich festgesetzten Summe, der sogenannten *Erst-Risiko-Summe*. Diese

Summe ist entweder ein festgesetzter Betrag oder ein von der Hauptversicherungssumme abhängiger Prozentsatz und sollte so gewählt sein, dass die zugeordneten Schäden nach plausiblen Überlegungen ausreichend gedeckt sind.

In allen Sachversicherungen, die eine einzelne versicherte Gefahr enthalten, findet sich der Begriff *Sachschäden*. Hierzu zählen die Bedingungen für die *Feuerversicherung*, die *Leitungswasserschadenversicherung* und die *Sturmschadenversicherung*. Auch die *Haushaltversicherung* verwendet diesen Begriff im Bedingungsabschnitt für die Sachpartien.

Andere Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen, die für einen bestimmten Sachbereich gelten und die für diesen Sachbereich mehrere Gefahren abdecken, weisen unterschiedliche Benennungen für das versicherte Ereignis auf oder nennen ausschließlich die versicherten Gefahren und Schäden.

So heißt es z. B. in den Versicherungsbedingungen der Maschinenversicherung AMB 2008, Artikel 2, versicherte Gefahren und Schäden: „*Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch ...*“. Danach folgt die taxative (vollständige) Aufzählung der versicherten Gefahren. Man spricht hier von einer Mehrgefahrendeckung.

Dem gegenüber heißt es in den Versicherungsbedingungen der Bauwesenversicherung BW 2010, Artikel 3 – versicherte Gefahren und Schäden: „*Unter Berücksichtigung des Punktes 2 [Versicherungsort] sowie des Artikels 5 [Ausschlüsse] besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen, wie durch ...*“. Danach folgt die Aufzählung einer Reihe von Gefahren. Die Formulierung „... wie durch ...“ besagt, dass es sich – im Gegensatz zur Maschinenversicherung – nicht um eine vollständige, sondern um eine demonstrative, beispielhafte Aufzählung der Gefahren handelt. Das bedeutet aber, dass Gefahren, die hier nicht genannt sind und die nicht unter einen Ausschlussstatbestand fallen, ebenfalls vom Deckungsschutz umfasst sind. Insoweit ist die Bauwesenversicherung eine All-Gefahrendeckung (All-Risk).

Die *Betriebsunterbrechungsversicherung* zählt zu den Schadenversicherungen. Je nach Vereinbarung wird der Versicherungsfall durch einen Sachschaden oder durch einen Personenschaden ausgelöst. Das eigentliche Schadenereignis und damit der Versicherungsfall sind aber die teilweise oder gänzliche Betriebsunterbrechung und der sich daraus ergebende Entgang an Deckungsbeiträgen und Gewinn.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte und sonstige Gesundheitsberufe) enthält oftmals nur *Krankheit* und *Unfall* als auslösendes Ereignis für den Versicherungsfall, welcher darin besteht, dass der versicherte Betrieb gänzlich oder teilweise stillsteht. Sie wird aus

diesem Grund manchmal fälschlich für eine Personenversicherung gehalten. Tatsächlich ist diese Sparte aber eine Schadenversicherung, weil das versicherte Ereignis der Betriebsstillstand ist und der Schaden im dadurch bedingten Ausfall von Deckungsbeiträgen und Gewinn besteht. Daran ändert auch die Vereinbarung einer Taxe nichts. Krankheit und Unfall der den Betrieb leitenden Person sind lediglich die vereinbarten Auslöser des Versicherungsfalles *Betriebsunterbrechung*.

Bei der kombinierten Betriebsunterbrechungsversicherung (AKBUB 2001) ist der leistungsauslösende Versicherungsfall die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden, verursacht durch eine versicherte Gefahr, wie Feuer, austretendes Leitungswasser, Sturm oder Einbruchdiebstahl. Auch hier besteht der Schaden darin, dass aufgrund des Betriebsstillstandes Deckungsbeiträge und Gewinne nicht erwirtschaftet werden können.

### 2.3 Wissen Kompakt

Als Schaden in der Sachversicherung wird die Beschädigung, Vernichtung oder Unbrauchbarkeit einer Sache gewertet. Für die Bestimmung der Höhe des Schadens dient der Wert der Sache unmittelbar vor dessen Eintritt als Grundlage. Wesentlich ist, dass der Schaden bestimmbar, abgrenzbar und berechenbar ist. Zudem können Kosten als versicherte Schadenleistung vereinbart sein, die nicht unmittelbar mit der Reparatur oder Wiederbeschaffung der beschädigten Sache zusammenhängen. Dazu zählen unter anderem Aufräum- und Entsorgungskosten.

### 3 Die Sachversicherung

*Sachversicherung* ist ein Sammelbegriff für alle Versicherungssparten, die das Sachinteresse an bestimmten Einzelsachen oder Sachgruppen schützen. Versichert ist die Beeinträchtigung, Zerstörung oder der Verlust von Sachen durch vereinbarte Gefahren. Die Versicherung ersetzt dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den entstandenen Schaden, soweit sie aus dem Versicherungsvertrag zur Leistung verpflichtet ist.

Versichert sind nach den Allgemeinen Bedingungen der Sachsparten jene Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden (z. B. Ratenkauf). Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen sind daher im Rahmen der Sachversicherung ausgeschlossen, wenn keine entsprechende Vereinbarung besteht.

Die Versicherungsbedingungen sind seit Einführung der Musterbedingungen im Jahr 1998 für die meisten Sparten systematisch und weitgehend einheitlich gestaltet, wobei sie nach der Systematik der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung aufgebaut sind. Die Unterschiede liegen vor allem in der Art der versicherten Gefahren und in gefahrenspezifischen Sonderregelungen.

Zu den Sachversicherungen gehören die

Elementarschadenversicherungen, wie

- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Haushaltversicherung
- Hagelversicherung

weitere Gefahren, wie

- Einbruchdiebstahlversicherung
- Valorenversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Glasversicherung

technische Versicherungen, wie

- Maschinenversicherung
- Bauwesenversicherung
- Elektrogeräteversicherung
- EDV-Versicherung

Transportversicherung

Kaskoversicherung

## **4 Das Versicherungsvertragsgesetz**

Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) regelt die Rechtsbeziehung zwischen den am österreichischen Markt agierenden Erst-Versicherungen und deren Versicherungsnehmern. Nicht anzuwenden ist das VersVG auf die Bereiche der Seever sicherung und der Rückversicherung (§ 186 VersVG). Ansonsten gelten die Normen des VersVG für sämtliche Versicherungszweige, von denen allerdings nur wenige in diesem Gesetz ausdrücklich und umfassend geregelt sind. Aus dem Bereich der Sachversicherung sind dies die Sparten Feuerversicherung und Transportversicherung. Die dafür geltenden Normen werden in der Rechtsprechung analog auf andere, nicht im Einzelnen behandelte Sachsparten, wie Leitungswasserversicherung oder Sturmversicherung, angewandt.

Das VersVG enthält absolut zwingende, relativ zwingende und dispositive Normen. Absolut zwingende Bestimmungen können weder zu Lasten noch zu Gunsten des Versicherungsnehmers verändert werden. Relativ zwingende Normen können zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert werden. Dispositive Normen sind lediglich ein Vorschlag des Gesetzgebers und gelten, sofern zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind. Dispositive Normen können im Rahmen der Vertragsgestaltung unter Beachtung der guten Sitten (ABGB § 879) frei abgeändert werden.

Ob eine Norm relativ zwingend ist, kann im Regelfall aus dem Schlussparagrafen jedes Kapitels entnommen werden. Absolut zwingende Normen erkennt man meist an ihrem Wortlaut (z. B. § 51 Abs. 4 VersVG – *bei betrügerischer Überversicherung ist der Vertrag nichtig*), oder es bedarf der Interpretation.

Das VersVG besteht aus 192 Paragrafen und gliedert sich in sechs Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte werden wiederum in Kapitel unterteilt.

Der erste Abschnitt (Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige, §§ 1 bis 48) gilt für alle Versicherungszweige und ist in vier Kapitel untergliedert.

Der zweite Abschnitt umfasst die §§ 49 bis 158, ist in sieben Kapitel untergliedert und befasst sich mit der Schadenversicherung.

Das erste Kapitel des zweiten Abschnittes, nämlich die §§ 49 bis 80, behandelt den allgemeinen Teil der Schadenversicherung, ein Teil davon ist jedoch nur auf die Sachversicherung anwendbar.

### **4.1. Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

Soweit die Normen der §§ 49 bis 80 des VersVG Wirkung auf den Versicherungsfall haben, werden sie im Folgenden näher beleuchtet. Diese Wirkung können sie entfalten, indem sie den Schaden inhaltlich oder in der Höhe beeinflussen, indem

sie den rechtlichen Status beteiligter Personen berühren oder schließlich, dass sie vertragliche Veränderungen nach einem Schaden herbeiführen. Die folgenden Ausführungen entsprechen weitgehend der Systematik des VersVG, lediglich jene Bestimmungen, die sich auf das Verhalten von Versicherungsnehmern beziehen, sind zusammengefasst.

### 4.1.1 Ersatzleistung der Versicherung

#### **VersVG § 49**

*Der Versicherer hat den Schadenersatz in Geld zu leisten.*

Diese gesetzliche Bestimmung ist nicht zwingend und damit abdingbar. Somit kann im Versicherungsvertrag auch der Ersatz in Naturalleistung vereinbart sein. Im Bereich der Glasversicherung ist dies vereinzelt noch heute der Fall, d. h. die Leistung der Versicherung erfolgt nur aufgrund einer Rechnung über das beschaffte Ersatzglas. Ein weiteres Beispiel für Naturalersatz sind die vermehrt angebotenen Assistance-Leistungen von Versicherungen, wie Beistellung von Handwerkern, das Abschleppen von Fahrzeugen, die Organisation von Reparaturen, die Organisation von Schlüsseldiensten oder die Übernahme von sonstigen vereinbarten Kosten, wenn sie tatsächlich entstehen.

### 4.1.2 Überversicherung

#### **VersVG § 51**

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

### Einfache Überversicherung

Ist die in der Polizze aufscheinende Versicherungssumme gegenüber dem tatsächlichen Wert der versicherten Sache (Versicherungswert) zu hoch angesetzt, so liegt eine Überversicherung vor. Da der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf den tatsächlichen und versicherten Schaden hat, bedeutet eine Überversicherung für den Versicherungsnehmer zwar erhöhte Prämienzahlung, er erhält jedoch keine entsprechende Gegenleistung von der Versicherung. Wird die Überversicherung festgestellt, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Versicherung verlangen, dass die Versicherungssumme bei verhältnismäßig geminderter Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. § 51 Abs. 1 VersVG findet auch Anwendung, wenn die Prämie nach dem Neuwert bemessen wurde, die Entschädigung jedoch lediglich nach dem Zeitwert erfolgt. Das ist in manchen Versicherungssparten der Fall, wenn die versicherten Sachen eine bestimmte Wertgrenze unterschritten haben. Auch hier ist Voraussetzung, dass eine der beiden Parteien verlangt, die Versicherungssumme herabzusetzen. Dies hat eine Wirkung „ex nunc“ (ab jetzt), d. h. sie wirkt sofort, jedoch nicht rückwirkend. Die bis zu diesem Zeitpunkt zu viel bezahlte Prämie wird deshalb von der Versicherung auch nicht zurückgezahlt.

OGH 7 Ob 34/86

*Bei der Ermittlung des Versicherungswertes in der Haushaltversicherung kann nicht schlechthin vom Neuwert ausgegangen werden. Vielmehr ist zu prüfen, welcher Wertansatz der Entschädigungsleistung der Versicherung zu Grunde gelegt wird. Sehen die Versicherungsbedingungen vor, dass bei einem geringeren Zeitwert als 50 % des Wiederbeschaffungspreises nur der Zeitwert zu vergüten ist, so sind Gegenstände, die davon betroffen sind, bei Feststellung des Versicherungswertes nur mit ihrem Zeitwert zu berücksichtigen. [dies hat natürlich Auswirkungen auf die Versicherungssumme!]*

### Betrügerische Überversicherung

Eine betrügerische Überversicherung im Sinne des § 51 Z 4 VersVG liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag abschließt, um sich durch eine gewollte Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Liegen die Tatbestände für eine betrügerische Überversicherung vor, so ist dieser abgeschlossene Versicherungsvertrag nichtig und der Versicherungsnehmer erhält überhaupt keine Leistung.

#### 4.1.3 Mitversicherung entgehenden Gewinnes

##### VersVG § 53

*Die Versicherung umfasst den durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn nur, soweit dies besonderst vereinbart ist.*

Der Anspruch auf Ersatz entgehenden Gewinns im Rahmen der Sachversicherung muss ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden. Dies geschieht z. B. mit der Verkaufspreisklausel und mit der Preisdifferenzklausel. Hierbei kann es zu Überschneidungen kommen, wenn auch die Betriebsunterbrechungsversicherung unter Einbeziehung des entgehenden Gewinns abgeschlossen wird.

#### 4.1.4 Bereicherungsverbot

##### **VersVG § 55**

*Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.*

Allgemeiner Grundsatz des Schadenersatzrechtes ist, dass der Geschädigte vom Schädiger nie mehr als den tatsächlich erlittenen Schaden ersetzt erhält. Dieser Grundsatz ist auch in das Versicherungsrecht eingeflossen und manifestiert sich im § 55 VersVG. Er regelt, dass der Versicherungsnehmer von der Versicherung nie mehr beanspruchen kann als den Betrag des Schadens. Daran ändert auch eine über den tatsächlichen Versicherungswert hinausgehende Versicherungssumme nichts (Überversicherung). Im Einzelfall muss allerdings rechtlich und vertraglich geprüft werden, welchen Umfang und welche Höhe der versicherte Schaden hat – denn dieser kann vom insgesamt entstandenen Schaden unter Umständen deutlich abweichen.

##### **Beispiel:**

*Durch einen selbstverschuldeten Unfall tritt an einem Pkw, für den eine Kaskoversicherung besteht, Totalschaden ein. Neben dem unmittelbaren Fahrzeugschaden entstehen dem Versicherungsnehmer Kosten für das Bergen und Abschleppen des Fahrzeuges und für das Anmieten eines Ersatzwagens bis zum Eintreffen des Neufahrzeugs. Im Rahmen der Kaskoversicherung ist ausschließlich der Fahrzeugschaden gedeckt, die Abschleppkosten verbleiben im Falle eines Totalschadens beim Versicherungsnehmer.<sup>1</sup> Mietwagenkosten sind im Rahmen der Kaskoversicherung grundsätzlich nicht gedeckt.*

#### 4.1.5 Unterversicherung

##### **VersVG § 56**

*Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.*

<sup>1</sup> Siehe: Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2015) Versicherungsverband Österreich (VVO).

Die Versicherungssumme sollte in der Aktivenversicherung dem Wert der versicherten Sache entsprechen, damit von einer Vollwertversicherung gesprochen werden kann. Wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme übersteigt, liegt eine Unterversicherung vor. Die Versicherung haftet in diesem Fall auch bei Teilschaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Diese Proportionalitätsregel wird aber nicht nur beim Ersatz der beschädigten Sache angewendet, sondern auch beim Ersatz von Aufwendungen, sofern nicht eine Summe auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist. Auch Rettungskosten werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach dem Prinzip der Proportionalitätsregel ersetzt (§ 63 Abs. 2 VersVG).

Die Höhe der Entschädigungsleistung errechnet sich mit folgender Formel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{(\text{Versicherungssumme} \times \text{Schaden})}{(\text{Versicherungswert})}$$

### **Beispiel:**

Ein Gebäude ist mit einer Versicherungssumme von € 400.000,00 versichert. Der Versicherungswert beträgt jedoch vor Eintritt eines Brandschadens € 640.000,00. Die Versicherungssumme wurde daher um € 240.000,00 zu niedrig bemessen, damit beträgt die Unterversicherung 37,5 %. Die Höhe des verursachten Schadens beläuft sich auf € 160.000,00. Mittels der oben angeführten Formel errechnet sich aufgrund der vorliegenden Unterversicherung eine Entschädigungsleistung der Versicherung in Höhe von € 100.000,00. Dies entspricht einer Minderleistung von 37,5 % gegenüber dem tatsächlich eingetretenen Schaden.

§ 56 VersVG ist keine zwingende Rechtsnorm. Zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages kann vereinbart werden, dass eine Unterversicherung bis zu einem gewissen Umfang nicht schadet. Die Versicherungsbedingungen enthalten daher meist eine Regelung, nach der eine Unterversicherung bis 10 Prozent, manchmal sogar bis 20 Prozent, von der Versicherung toleriert wird.

Es besteht sogar die Möglichkeit, komplett auf die Proportionalitätsregel zu verzichten. Ein Beispiel für das Abgehen von der Norm des § 56 VersVG ist die „Erst-Risiko-Versicherung“. Hierbei verpflichtet sich die Versicherung, versicherte Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme in vollem Umfang zu ersetzen („Erstes Risiko“). Schäden, die über die Erstrisiko-Summe hinausgehen, sind allerdings vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen („Zweites Risiko“).

Die *Beweislast* für das Vorliegen einer Unterversicherung hat nach ständiger Rechtsprechung die Versicherung.

*OGH 7 Ob 67/02g*

*Die Versicherung trifft die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterversicherung.*